

## Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: betreffend Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas, GeLi Gas 3.0

(Az: BK7-24-01-009)

Unternehmensname: Verband kommunaler Unternehmen e.V.

Name des Stellungnehmenden: \_\_\_\_\_

Datum der Stellungnahme: 03.07.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	<b>ja</b>	<b>nein</b>
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	<b>lege ich bei</b>	<b>ist nicht erforderlich</b>
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		

<b>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
Messstellenbetriebrahmenvertrag Gas (Festlegung BK7-17-026, zuletzt geändert durch die Festlegung BK7-19-001)	<b>An einem von der BNetzA festgelegten Messstellenbetriebrahmenvertrag Gas sollte auch zukünftig festgehalten werden.</b> Eine Verpflichtung der Marktbeteiligten, eine neue Fassung des Messstellenbetriebrahmenvertrags zu erarbeiten, sollte nicht erfolgen.

<b>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	<p>Gegen die Ergänzung der Kooperationsvereinbarung Gas um eine weitere Anlage „Messstellenbetriebrahmenvertrag Gas“ sprechen zunächst formale Gründe. Nach Auffassung des VKU wäre die nicht von den gesetzlichen Vorgaben gedeckt, wonach Netzbetreiber u.a. gemeinsame Vertragsstandards <u>für den Netzzugang</u> zu entwickeln haben (§ 20 Abs. 1b Satz 7 EnWG). Beim zwischen dem Gasnetzbetreiber und dem wettbewerblichen Messstellenbetreiber abzuschließendem Messstellenbetriebrahmenvertrag Gas handelt es sich gerade nicht um einen für den Gasnetzzugang erforderlichen Vertrag. Vielmehr ist dieser Vertrag Grundlage für den Zugang wettbewerblicher Messstellenbetreiber zum Messstellenbetrieb im jeweiligen Netzgebiet. Zwar enthält die Kooperationsvereinbarung Gas auch standardisierte Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss von Biogasanlagen und die Anschlussnutzung. Diese wurden seinerzeit im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas IV ausnahmsweise aufgenommen, da die Gasnetzzugangsverordnung 2010 um Regelungen zum Netzanschluss von Biogasanlagen ergänzt wurde und die Notwendigkeit für einen von allen Gasversorgungsnetzbetreibern anzuwendenden Standardvertrag gesehen wurde. Ein ähnlich gelagertes besonderes Bedürfnis zur Regelung des Messstellenbetriebrahmenvertrags Gas im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas ist nicht ersichtlich.</p> <p>Der Hinweis der Beschlusskammer auf ein größeres Maß an Flexibilität bei der Berücksichtigung bevorstehender sektorspezifischer Inhalte, welches ein Vertragsmuster der Verbände bieten würde, ist zwar zutreffend. Allerdings würde hierdurch auch das Diskussionspotential im Rahmen des Vertragsschlusses und damit der Aufwand hierfür erfahrungsgemäß erhöht – zumal die Möglichkeit zur Standardisierung im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Gas fraglich wäre und ein bloßes Verbändemuster allein nicht verpflichtend wäre. Diese Nachteile einer Verbandsmuster-Lösung würden die Vorteile einer flexibleren Handhabung von Änderungen überwiegen.</p> <p>Zudem besteht unseres Erachtens auch gar keine Notwendigkeit für eine flexiblere Handhabung. Notwendige Änderungen wären nach Auffassung des VKU auch gut im Rahmen von Festlegungsänderungen zu berücksichtigen. Häufige oder sehr kurzfristig erforderliche Änderungen, denen nicht im Rahmen eines Festlegungsverfahrens schnell genug nachgekommen werden könnte, sind unserer Einschätzung nach im Gasbereich eher nicht zu erwarten. Sollte dies dennoch wider Erwarten der Fall sein, könnten branchenseitig in Absprache mit der BNetzA Übergangslösungen entwickelt werden, mit denen der Zeitraum bis zur verbindlichen Festlegungsänderung überbrückt werden könnte.</p> <p>Der bestehende Messstellenbetriebrahmenvertrag Gas sollte zudem wie folgt ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Schaffung der Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung einzelner Messlokationen</b>          Aktuell ist der Gasversorgungsnetzbetreiber berechtigt, den Messstellenbetriebrahmenvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ob es möglich ist, diese außerordentliche Kündigung lediglich auf eine oder</li> </ul>

<b>Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen</b> (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	<b>Stellungnahme einfügen</b>
	<p>           einzelne von mehreren in die Zuständigkeit des wettbewerblichen Messstellenbetreibers fallende Messlokationen zu beschränken, geht zumindest nicht eindeutig aus dem Messstellenbetreiberrahmenvertrag hervor. In letzter Zeit wird an den VKU häufiger herangetragen, dass wettbewerbliche Messstellenbetreiber die für einzelne (RLM-) Messlokationen an den Netzbetreiber zu übermittelnde Messwerte nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig übermittelt werden. Für diese Messlokationen muss der Netzbetreiber die Messwerte schätzen, was wiederum sowohl für ihn als auch insbesondere für den hiervon betroffenen Lieferanten die ordnungsgemäße Abwicklung der Gaslieferung erschwert. Um entsprechende Klarheit zu schaffen, sollte die Möglichkeit für den Gasnetzbetreiber geschaffen werden, den Messstellenbetreiberrahmenvertrag hinsichtlich einzelner Messlokationen „außerordentlich zu kündigen“. Auf gemeinsame Anregung von VKU und BDEW hin diskutiert derzeit auch die Beschlusskammer 6 der BNetzA entsprechende Änderungen für den Messstellenbetreiberrahmenvertrag Strom. Es dürfte sinnvoll sein, den Messstellenbetreiberrahmenvertrag um inhaltsgleiche Regelungen sowohl für den Strom- als auch für den Gasbereich zu ergänzen.         </p> <ul style="list-style-type: none"> <li> <b>Aufnahme eines Verweises auf die Verbandsprozesse WiM</b>            Die Wechselprozesse für das Messwesen im Gasbereich sind seit Jahren nicht mehr per Festlegung vorgegeben, sondern verbandlich geregelt. Da es sich bei den Marktkommunikationsvorgaben formal gesehen um unverbindliche Verbandsdokumente handelt, sollte der Messstellenbetreiberrahmenvertrag Gas um einen entsprechenden Verweis ergänzt werden, um die formale Verbindlichkeit zu gewährleisten.         </li> </ul>